

Amtsblatt für die Stadt Brake (Unterweser)



Jahrgang 2023, Ausgabe 5/2023

Brake (Unterweser), den 31.10.2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brake (Unterweser) Über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertages- stätten der Stadt Brake (Unterweser)	2
Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie anderer ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung)	5

Impressum - Herausgeber und Verantwortlicher:

Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Tel. 04401 102-0

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Michael Kurz

Das Internetportal www.brake.de ist die offizielle Verkündungsplattform der Stadt Brake (Unterweser).

Ansprechpartnerin für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Thrams, Tel. 04401 102-210,

E-Mail: thrams@brake.de.

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Brake (Unterweser)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.113) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 22a, 24 und 90 des Achten Buches zum Sozialgesetzbuch vom 11.09.2012 in der Fassung vom 30.10..2017 (BGBl. I S. 3618) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 in der Fassung vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S.124) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Brake (Unterweser) vom 24.09.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 – Kinder in Kindergartengruppen – und der Anlage 2 – Kinder in Krippengruppen. Die Gebühr berechnet sich als Monatsgebühr entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeit bzw. Sonderöffnungszeit. Eine Bemessung nach Tagen erfolgt nicht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Brake(Unterweser) , 14.09.2023

Michael Kurz
Bürgermeister

Anlage 1

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten der Stadt Brake (Unterweser) –
Kindergartengruppen

Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Kindertagesstätten

Zahl der Familienangehörigen Einkommensgruppe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Monatl. Benutzungsgebühr pro Stunde täglicher Regel-betreuungszeit €	Früh-/Spätdienste Sonderöffnung pro angefangene ½ Stunde €
	€	€	€	€		
Einkommensgr. 1 Einkommen bis	22.650	27.410	32.160	36.920	17,00	2,60
Einkommensgr. 2 Einkommen bis	27.100	31.850	36.610	41.360	23,00	3,90
Einkommensgr. 3 Einkommen bis	31.550	36.300	41.060	45.810	29,70	5,25
Einkommensgr. 4 Einkommen bis	40.000	45.000	50.000	60.000	37,30	6,60
Einkommensgr. 5 Einkommen bis	50.000	60.000	70.000	75.000	47,80	8,00
Einkommensgr. 6 Einkommen bis	60.000	70.000	80.000	85.000	49,50	9,40
Einkommensgr. 7 Einkommen über	60.000	70.000	80.000	85.000	53,70	10,75

Ab 6 Personen jeweils 5.000,00 EUR/Person Erhöhung der Bemessungsgrenze.

Hinweis:

Eine stundenweise Inanspruchnahme der Betreuung ist nicht möglich. Sonderöffnung ist monatlich kündbar.

Anlage 2

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Brake (Unterweser) - **Kinderkrippengruppen**

Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Kindertagesstätten

Zahl der Familienangehörigen Einkommensgruppe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Monatl. Benutzungs-Gebühr pro Stunde täglicher Regel betreuungszeit	Früh-/Spätdienste Sonderöffnung pro angefangene ½ Stunde
	€	€	€	€		
Einkommensgr. 1 Einkommen bis	22.650	27.410	32.160	36.920	17,30	2,60
Einkommensgr. 2 Einkommen bis	27.100	31.850	36.610	41.360	23,50	3,90
Einkommensgr. 3 Einkommen bis	31.550	36.300	41.060	45.810	30,30	5,25
Einkommensgr. 4 Einkommen bis	40.000	45.000	50.000	60.000	38,00	6,60
Einkommensgr. 5 Einkommen bis	50.000	60.000	70.000	75.000	48,80	8,00
Einkommensgr. 6 Einkommen bis	60.000	70.000	80.000	85.000	51,60	9,40
Einkommensgr. 7 Einkommen über	60.000	70.000	80.000	85.000	53,75	10,75

Ab 6 Personen jeweils 5.000,00 EUR/Person Erhöhung der Bemessungsgrenze.

Hinweis:

Eine Stundenweise Inanspruchnahme der Betreuung ist nicht möglich. Sonderöffnung ist monatlich kündbar.

**Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Entschädigung
der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden
Ausschussmitglieder sowie anderer ehrenamtlich tätiger Personen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung, Fahrtkostenentschädigung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen und der notwendigen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes bei Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche Pauschalentschädigung von 160 Euro.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Die monatliche Pauschalentschädigung gilt für alle Veranstaltungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, seiner Fachausschüsse, der Fraktionssitzungen und sonstigen mit dem Amt zusammenhängenden Terminen (auch repräsentative Termine), einschließlich der notwendigen Fahrt- und Reisekosten, die innerhalb des Gemeindegebietes anfallen.

Mit der Wahrnehmung des Mandates im Auftrage des Rates außerhalb des Gemeindegebietes entstehende Fahrt- und Reisekosten, auch für Funktionsvertretungen des Bürgermeisters, werden nach dem jeweils geltenden Bundesreisekostenrechts entschädigt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 erhalten die nachfolgend aufgeführten Funktionsträger/-innen folgende Aufwandsentschädigung:

a.) Stellv. Bürgermeister/Bürgermeisterinnen:	350 Euro
b.) Ratsvorsitzende/Ratsvorsitzender	240 Euro
c.) Mitglieder des Verwaltungsausschusses und Vorsitzende der Ratsausschüsse der Stadt Brake (Unterweser)	240 Euro
d.) Fraktionsvorsitzende/Gruppensprecher(-innen)	350 Euro

(2) Die Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 beinhaltet alle Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Beim Zusammentreffen von Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 wird jeweils nur der höhere Betrag gezahlt.

§ 3 Verdienstaussfall

(1) Nicht selbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 25 Euro pro Stunde begrenzt.

(2) Selbstständig Tätige erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaussfalls nicht oder nur schwer zu führen ist, 25 Euro pro Stunde.

(3) Die Verdienstaussfallentschädigung wird nur für Werktage in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr gewährt, es sei denn, das Ratsmitglied ist regelmäßig in Schichtarbeit tätig.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaussfall vor.

(4) Der Verdienstaussfall gem. Abs. 1 und 2 ist mindestens vierteljährlich geltend zu machen. Es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB.

§ 4 Entschädigung von Kinderbetreuungskosten

(1) Ratsmitglieder erhalten für die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr eine Entschädigung. Die Aufwendungen werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Die Entschädigung beträgt höchstens 13 Euro je Stunde.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (beratende Mitglieder) wird als Aufwandsentschädigung ausschließlich ein Sitzungsgeld von 15 Euro je Sitzung gezahlt.

§ 6 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in Einzelfällen

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von 400 Euro.

(2) Über die Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit (z. B. Wahlen, Zählungen etc.) entscheidet, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird, der Verwaltungsausschuss.

§ 7 Entschädigung beim Verlust und Ruhen des Mandats

(1) Die Zahlung von Entschädigungen nach dieser Satzung endet mit dem Verlust des Mandats (§ 52 NKomVG). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einstellung der Entschädigungszahlungen ist der Tag, an dem der Mandatsverlust tatsächlich eintritt; nicht der Tag der Ratsentscheidung gem. § 52 Abs. 2 NKomVG.

(2) Ruht das Ratsmandat gem. § 53 NKomVG, entfällt solange die Zahlung von Entschädigungen nach dieser Satzung. Die Zahlungen entfallen ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ruhen der Mitgliedschaft im Rat wirksam wird.

§ 8 Zahlung der Entschädigungen

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Entschädigungen nach dieser Satzung monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Wer ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate gehindert ist, seine Ratstätigkeit wahrnehmen zu können, erhält für die über zwei Kalendermonate hinausgehenden vollen Monate nur noch 25 % der Aufwandsentschädigung.
- (3) Verdienstaufschlag gem. § 3 und Entschädigungen gem. § 4 dieser Satzung werden nur auf schriftlichen Antrag gezahlt (Anlage 1).

§ 9 Weitere Ansprüche

- (1) Mit den Entschädigungen nach dieser Satzung sind alle Ansprüche auf Ersatz der in Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten. Daneben besteht Versicherungsschutz gem. den entsprechenden Richtlinien des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover.

§ 10 Steuern und Sozialversicherung

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in Form der 2. Änderungssatzung vom 24.09.2015 der Stadt Brake (Unterweser) über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie anderer ehrenamtlicher Personen außer Kraft.

Brake (Unterweser), 14.09.2023

Michael Kurz
Bürgermeister

Rat der Stadt Brake (Unterweser)
Wahlperiode 2021 - 2026

Name des Ratsmitgliedes

Antrag auf Erstattung von

Verdienstaussfall (§ 3)

für nicht selbständig Tätige

für selbständig Tätige

mit einer regelmäßigen Arbeitszeit

bis 19:00 Uhr

Schichtdienst

in Höhe von _____ €/Stunde

Zusatz

Der Verdienstaussfall soll an meinen Arbeitgeber erstattet werden.

Hinweis

Dem Antrag ist als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstaussfalls beigefügt.

Aufwendungen für die Kinderbetreuung (§ 4)

in Höhe von _____ € je angefangene Stunde.

Die Betreuung erfolgte von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen und konnte auch von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen wahrgenommen werden.

Für die nachfolgend aufgeführten Sitzungen für _____
(Monat/Jahr)

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der gemachten Angaben und bestätige ausdrücklich, dass die nachgewiesenen Verdienstaussfälle bzw. Kosten tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden sind.

Brake (Unterweser), _____

Unterschrift

bitte wenden

